

ORTSABRUNDUNG

GEMEINDE
ORTSTEIL

EGENHOFEN
UNTERSCHWEINBACH

3. ÄNDERUNG

Satzungspräambel für Ortsabrundungssatzung - Änderung:

Die Gemeinde Egenhofen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) diese Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach als

Satzung

Erläuterung:

Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß vom 09.01.1989 diese Änderung beschlossen. Die Änderung betrifft eine Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (§ 34 BBauG) im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 94. Die Erweiterung dient der Schaffung einer Bauparzelle. In allen übrigen Punkten bleibt die Ortsabrundungssatzung des Ortes Unterschweinbach unberührt.

Architekturbüro

Dipl. Ing. Franz Keser
Aufkirchner Str. 10 a
8031 Maisach
08141 / 95976



Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 9.1.89 die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach gem. Lageplan vom 03.02.1989 nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.



Egenhofen, den 06. März 1989

[Signature]
.....
1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Egenhofen hat die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach am 06. März 1989 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt.
Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 21. April 1989 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel



Fürstenfeldbruck, den 22. 6. 89

i.A.

[Signature]
Fuhrmann
.....
jur. Staatsbeamter

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 29. Mai 1989 ortsüblich durch Anzeige im Gemeindeblatt und Aushang im Schaukasten der Gemeindeverwaltung bekannt gemacht worden. (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, §§ 22 Abs. 3 Satz 4, §§ 12 Satz 1 BauGB).
Die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Unterschweinbach ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.
Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.
Die Änderung der Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Egenhofen, den 13. Juni 1989

[Signature]
.....
Bürgermeister